

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Gewaltschutzgesetz

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 01.11.2019 - Drs. 18/5005
an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unter der Überschrift „BMJV prüft Reform des Gewaltschutzgesetzes“ berichtete der *Legal Tribune Online* am 21.11.2018, dass die Gewalt in Partnerschaften laut einer kriminalstatistischen Auswertung der Bundesregierung dramatisch zunehme. Die Länder hätten das BMJV um einen Gesetzentwurf gebeten, um Opfer in Gewaltschutzverfahren besser zu schützen.

Unter „Gewalt“ im Sinne des derzeit geltenden Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) fallen bislang nur alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Weitere Rechtsgüter werden nicht erfasst, daher auch nicht die sexuelle Selbstbestimmung (Quelle: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gewaltschutzgesetz-haeusliche-gewalt-jumiko-reform-bmjv-sexuelle-selbstbestimmung/>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Gewalt an Frauen sowie häusliche Gewalt stellen gesamtgesellschaftliche Probleme dar und sind wesentliche Faktoren bei der Verhinderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Interessen der Betroffenen in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu Schutz und Recht erhalten, ist daher ein Ziel, dem sich Bund und Länder schon lange verpflichtet sehen. So konnten in den vergangenen Jahren durch zahlreiche gesetzgeberische Schritte und weitere Maßnahmen wesentliche Fortschritte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur Stärkung der Rechte von Betroffenen erzielt werden. Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 war dabei ein wichtiger Schritt zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. Im Hinblick auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer 89. Konferenz im Herbst 2018 einstimmig eine Erweiterung des Tatbestandes des § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) gefordert. Die Bundesregierung wurde gebeten, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarates, zu der sich Bund und Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens im Oktober 2017 verpflichtet haben, begrüßt die Landesregierung die Überprüfung des auf nationaler Ebene geregelten Schutzes vor Gewalt durch das im Frühjahr 2020 anstehende internationale Monitoring-Verfahren. Auch der zivilrechtliche Schutz vor Gewalt wird in diesem Rahmen einer Prüfung unterzogen werden.

1. Wie viele Anträge auf einstweilige Anordnung nach dem GewSchG wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und in der ersten Jahreshälfte 2019 an den niedersächsischen Gerichten gestellt?

Die Justizstatistik erfasst die erledigten Verfahren gesondert nach § 1 und § 2 GewSchG.

Einstweilige Anordnungsverfahren, die Anträge nach § 1 GewSchG zum Gegenstand hatten, wurden wie folgt erledigt:

Berichtsjahr	2015	2016	2017	2018	bis 30.09.2019
Erledigungen	3 201	3 376	3 417	3 838	2 652

Einstweilige Anordnungsverfahren, die Anträge nach § 2 GewSchG zum Gegenstand hatten, wurden wie folgt erledigt:

Berichtsjahr	2015	2016	2017	2018	bis 30.09.2019
Erledigungen	479	569	560	613	381

a) Wie viele dieser Anträge wurden in den benannten Jahren abgelehnt?

Die Justizstatistik erfasst nicht den Ausgang eines Verfahrens. Eine händische Auszählung bei den Familiengerichten ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zeitlich nicht darstellbar.

b) Was waren die Gründe für eine Ablehnung?

Die Gründe sind vielfältig und werden nicht statistisch erfasst. Eine Befragung der Familiengerichte ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zeitlich nicht darstellbar.

c) Wie oft gab es eine Entscheidung ohne Anhörung des vermeintlichen Täters in den benannten Jahren?

Die Anzahl der Anhörungen wird von der Justizstatistik nicht erfasst.

d) Welche Delikte lagen den Anträgen in den benannten Jahren zugrunde?

Dies wird von der Justizstatistik nicht erfasst. Eine Befragung der Familiengerichte ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zeitlich nicht darstellbar.

2. Wie schnell werden die Anträge auf einstweilige Anordnung nach dem GewSchG in Niedersachsen entschieden?

a) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und in der ersten Jahreshälfte 2019 Verfahren, die über sechs Wochen gedauert haben?

Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird wegen der besonderen Eilbedürftigkeit häufig noch am Tag der Antragstellung entschieden. Kein Verfahren hat im Zeitraum von 2015 bis September 2019 länger als einen Monat gedauert.

b) Falls ja, warum?

Entfällt.

3. Müssen die zuständigen Familienrichter in Niedersachsen eine entsprechende Fortbildung und/oder Qualifikation nachweisen, um Gewaltenschutzverfahren zu entscheiden?

Nach dem Anforderungsprofil der niedersächsischen Justiz für Richterinnen und Richter im Eingangsamts sind neben überdurchschnittlichen juristischen Fachkenntnissen eine gehobene soziale Kompetenz und Verhandlungsfähigkeit gefordert. Alle in Niedersachsen tätigen Familienrichterinnen und Familienrichter erfüllen diese Anforderungen. Im Übrigen entscheiden die Präsidien der Gerichte unabhängig im Rahmen der Geschäftsverteilung nach §§ 21 a ff. GVG über den Einsatz als Familienrichterin oder Familienrichter, wobei Proberichterinnen und Proberichter während der dreijährigen Probezeit nicht in Familiensachen eingesetzt werden sollen. Individuelle Stärken und Schwächen der Richterinnen und Richter, ihre Erfahrung sowie im Rahmen von Fortbildungen erworbene Qualifikationen werden bei der Geschäftsverteilung neben dienstlichen Erfordernissen berücksichtigt. Die Absolvierung einer bestimmten Fortbildung ist nicht Voraussetzung, um in Gewaltenschutzverfahren zu entscheiden.

Den niedersächsischen Familienrichterinnen und Familienrichtern steht allerdings ein umfangreiches Fortbildungsangebot offen, das auch Aspekte des Gewaltschutzes umfasst (z. B. „Gewalt in der Familie - familien- und strafrichterliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, „Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren“).

4. In welcher Art und Weise wird in solchen Verfahren mit der Polizei und/oder Beratungsstellen zusammengearbeitet?

Am 24.05.2019 ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Kraft getreten. Mit Einführung des neuen § 17 a NPOG hat der Landesgesetzgeber die Regelungen zur häuslichen Gewalt für Personen, die eine Wohnung gemeinschaftlich bewohnen, zusammengefasst und ergänzt und damit dem Stellenwert des Phänomens der häuslichen Gewalt deutlich Rechnung getragen.

Demnach kann die Polizei eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist.

Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer solchen Wegweisung einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert die Polizei die bestehende Wegweisung um zehn Tage; hierzu unterrichtet das Gericht die Polizei über einen entsprechenden Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen unverzüglich, sofern eine polizeiliche Wegweisung besteht.

Durch die Polizei kann in Absprache mit dem Gewaltopfer Kontakt zu einer qualifizierten Beratungsstelle, Frauenhäusern sowie speziell eingerichteten Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) aufgenommen werden. Dort kann eine weiterführende Beratung des Opfers durchgeführt und ein zentrales Management des Falles geleistet werden. In Niedersachsen besteht ein engmaschiges Netz aus Zufluchts- und Beratungsstellen für misshandelte Frauen und ihre Kinder. Gerade Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund von Gewalterfahrungen eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe erfahren. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt zu meist auf regionaler oder örtlicher Ebene in Form von „Runden Tischen“ und anderen Netzwerken gegen häusliche Gewalt. Hier werden verbindliche Verfahrensweisen abgestimmt und notwendige Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erörtert.

5. Erachtet die Landesregierung die Anzahl der Familienrichter in Niedersachsen als ausreichend, oder wird eine hohe Arbeitsbelastung gesehen?

Familienrichterinnen und Familienrichter in Niedersachsen erfüllen eine hochgradig herausfordernde Aufgabe und bewältigen eine hohe Arbeitslast. Der errechnete Personalbedarf und der Personaleinsatz stehen jedoch in einem angemessenen Verhältnis. Die Anzahl der eingesetzten Familienrichterinnen und Familienrichter ist damit auch in Ansehung der hohen zu bewältigenden Arbeitslast ausreichend.

6. Wie weit fortgeschritten ist die Prüfung des BMJV bezüglich der Reform des Gewaltschutzgesetzes?

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Die Landesregierung hat keine Kenntnis über den aktuellen Sachstand.